

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00599 vom 29. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00599

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00599 du 29 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00599 del 29 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetz es

über

die

Invalidenversicherung

(IVG)

haben

Versicherte

mit

Wohnsitz

und

gewöhnlichem

Aufenthalt

(Art.

13

des

Bundesgesetz es

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts ,

ATSG)

in

der
Schweiz,
die
hilflos
(Art.
9
ATSG)
sind,
Anspruch
auf
eine
Hilflosenent schädigung.
Vorbehalten
bleibt
Artikel
42 bis
IVG.
Als
hilflos
gilt
eine
Person,
die
wegen
einer
Beeinträchtigung
der
Gesundheit
für
alltägliche
Lebensver richtungen
dauernd
der
Hilfe

Dritter
oder
der
persönlichen
Überwachung
bedarf
(Art.
9
ATSG).
Im
Bereich
der
Invalidenversicherung
gilt
auch
eine
Person
als
hilflos,
welche
zu
Hause
lebt
und
wegen
der
gesundheitlichen
Beeinträchtigung
dauernd
auf
lebenspraktische
Begleitung
angewiesen
ist

(Art.

42

Abs.

E. 1.1

Gemäss

Art.

42

Abs.

E. 1.2

Art.

37

IVV

sieht

drei

Hilflosigkeitsgrade

vor.

Gemäss

Abs.

3

dieser

Bestimmung

gilt

die

Hilflosigkeit

als

leicht,

wenn

die

versicherte

Person

trotz

der

Abgabe

von

Hilfsmitteln: a. in
mindestens
zwei
alltäglichen
Lebensverrichtungen
regelmässig
in
erheblicher
Weise
auf
die
Hilfe
Dritter
angewiesen
ist; b. einer
dauernden
persönlichen
Überwachung
bedarf; c. einer
durch
das
Gebrechen
bedingten
ständigen
und
besonders
aufwendigen
Pflege
bedarf; d. wegen
einer
schweren
Sinnesschädigung
oder
eines

schweren
körperlichen
Gebrechens
nur
dank
regelmässiger
und
erheblicher
Dienstleistungen
Dritter
gesellschaftliche
Kontakte
pflegen
kann;
oder e. dauernd
auf
lebenspraktische
Begleitung
im
Sinne
von
Art.
38
IVV
ange wiesen
ist.
E. 1.3
Nach
Art.
38
Abs.
1
IVV
liegt

ein
Bedarf
an
lebenspraktischer
Begleitung
im
Sinne
von
Art.
42
Abs.
3
IVG
vor,
wenn
eine
volljährige
versicherte
Person
aus serhalb
eines
Heimes
lebt
und
infolge
Beeinträchtigung
der
Gesundheit: a.
ohne
Begleitung
einer
Drittperson
nicht
selbständig

wohnen
kann; b.
für
Verrichtungen
und
Kontakte
ausserhalb
der
Wohnung
auf
Begleitung
einer
Drittperson
angewiesen
ist;
oder
c.
ernsthaft
gefährdet
ist,
sich
dauernd
von
der
Aussenwelt
zu
isolieren.
Zu
berücksichtigen
ist
nur
diejenige
lebenspraktische
Begleitung,

die
regelmässig
und
im
Zusammenhang
mit
den
in
Absatz
1
erwähnten
Situationen
erforderlich
ist.
Nicht
darunter
fallen
insbesondere
Vertretungs-
und
Verwaltungstätigkeiten
im
Rahmen
von
Massnahmen
des
Erwachsenenschutzes
nach
den
Artikeln
390-398
des
Zivilgesetzbuches
(Art.

38

Abs.

3

IVV).

Als

regelmässig

im

Sinne

dieser

Bestimmung

gilt

die

lebenspraktische

Begleitung,

wenn

sie

über

eine

Periode

von

drei

Monaten

gerechnet

im

Durchschnitt

mindestens

zwei

Stunden

pro

Woche

benötigt

wird

(BGE

146

V

322

E.

6.2

mit

Hinweisen).

Die

lebenspraktische

Begleitung

umfasst

weder

die

(direkte

oder

indirekte)

Dritt hilfe

bei

den

alltäglichen

Lebensverrichtungen

noch

die

dauernde

Pflege

oder

persönliche

Überwachung

im

Sinne

von

Art.

37

IVV.

Vielmehr

stellt
sie
ein
zusätz liches
und
eigenständiges
Institut
dar.
Lebenspraktische
Begleitung
ist
nicht
auf
Menschen
mit
psychischen
oder
geistigen
Behinderungen
beschränkt;
auch
körperlich
Behinderte
können
grundsätzlich
lebenspraktische
Begleitung
beanspruchen.
Die
Notwendigkeit
einer
Dritthilfe
ist
objektiv

nach
dem
Gesundheitszustand
der
versicherten
Person
zu
beurteilen.
Abgesehen
vom
Aufenthalt
in
einem
Heim
ist
die
Umgebung,
in
welcher
sie
sich
aufhält,
grundsätzlich
unerheblich.
Bei
der
lebenspraktischen
Begleitung
darf
keine
Rolle
spielen,
ob
die

versicherte
Person
allein
lebt,
zusammen
mit
dem
Lebenspartner,
mit
Familienmitgliedern
oder
in
einer
der
heutzutage
verbreiteten
neuen
Wohnformen.
Massgebend
ist
einzig,
ob
die
versicherte
Person,
wäre
sie
auf
sich
allein
gestellt,
erhebliche
Dritthilfe
in

Form
von
Begleitung
und
Beratung
benötigen
würde.
Von
welcher
Seite
diese
letztlich
erbracht
wird,
ist
ebenso
bedeutungslos
wie
die
Frage,
ob
sie
kostenlos
erfolgt
oder
nicht
(BGE
146
V
322
E.
2.3
mit
Hin weisen;

Urteil
des
Bundesgerichts
9C_444/2023
vom
28.
Februar
2024
E.
2.3).

E. 1.4

Gemäss
Art.
69
Abs.
2
IVV
kann
die
IV-Stelle
zur
Prüfung
eines
Leistungs anspruchs
unter
anderem
Abklärungen
an
Ort
und
Stelle
vornehmen
(vgl.
auch

Rz .
8011
des
Kreisschreibens
des
Bundesamtes
für
Sozialversicherungen
über
Hilflosigkeit
[KSH],
Stand:
1.
Januar
2025).
Nach
der
Rechtsprechung
hat
ein
Abklärungs bericht
unter
dem
Aspekt
der
Hilflosigkeit
(Art.
E. 1.5
Verwaltungsweisungen,
wie
etwa
Wegleitungen
oder
Kreisschreiben,

richten
sich
an
die
Durchführungsstellen
und
sind
für
das
Sozialversicherungsgericht
nicht
verbindlich.
Dieses
soll
sie
bei
seiner
Entscheidung
aber
berücksichtigen,
sofern
sie
eine
dem
Einzelfall
angepasste
und
gerecht
werdende
Auslegung
der
anwendbaren
gesetzlichen
Bestimmungen

zulassen.
Das
Gericht
weicht
also
nicht
ohne
triftigen
Grund
von
Verwaltungsweisungen
ab,
wenn
diese
eine
überzeugende
Konkretisierung
der
rechtlichen
Vorgaben
darstellen.
Insofern
wird
dem
Bestreben
der
Verwaltung,
durch
interne
Weisungen
eine
rechtsgleiche
Gesetzesanwendung
zu

gewährleisten,
Rechnung
getragen
(BGE
146
V
224
E.
4.4.2,
141
V
365
E.
2.4
m.w.H.). 2.
2.1
Die
Beschwerdegegnerin
begründete
den
angefochtenen
Entscheid
(Urk.
2)
wie
folgt:
Die
Abklärung
vor
Ort
habe
ergeben,
dass
die

Beschwerdeführerin
in
keiner
der
sechs
Lebensverrichtungen
auf
regelmässige,
erhebliche
und
dauernde
Dritt hilfe
angewiesen
sei.
Sie
lebe
mit
ihrer
Zwillingsschwester
zusammen
und
werde
von
ihrer
nicht
im
Haushalt
lebenden
älteren
Schwester
begleitet.
Die
Intensität
und

die
Erheblichkeit
der
Begleitung
reichten
nicht
aus,
um
den
Mindestaufwand
von
zwei
Stunden
pro
Woche
für
eine
lebenspraktische
Begleitung
auszuweisen.
Die
Beschwerdeführerin
erhalte
Anleitung
in
der
Tagesstrukturierung
und
der
Haushaltorganisation
und
werde
bei
der

Administration
und
in
Gesundheitsfragen
unterstützt.
Sie
könne
Haushaltarbeiten
ausführen,
kochen
und
Teilbereiche
der
Wäschepflege
übernehmen.
Überdies
könne
sie
ihre
Termine
mit
dem
eigenen
Auto
überwiegend
selbst
wahrnehmen
(S.
2).
Die
Zeitangaben,
die
der
Abklärungsdienst

für
die
Berechnung
der
lebenspraktischen
Begleitung
nutze,
seien
Erfahrungswerte,
die
gemeinsam
mit
Dienstleistern
aus
dem
Spitex -Bereich
erarbeitet
worden
sein.
Diese
Zeitwerte
würden
gerichtlich
gestützt
und
bei
der
Beschwerdeführerin
sein
die
üblichen
Erfahrungswerte
bei
psychischen

Erkrankungen

zur

Anwendung

gekommen

(S.

3

oben).

Aus

näher

dargelegten

Gründen

sei

keine

Erhöhung

der

angerechneten

Zeitwerte

vorzunehmen

(S.

3).

In

ihrer

Beschwerdeantwort

(Urk.

10)

wies

die

Beschwerdegegnerin

darauf

hin,

dass

nicht

die

tatsächlichen

Hilfeleistungen
massgeblich
sein ,
sondern
diejenigen,
die
notwendig
erschieden,
um
eine
schwere
Verwahrlosung
oder
eine
Heimeinweisung
zu
verhindern .
Mit
Blick
auf
den
ausführlichen
Abklärungsbericht,
dem
Beweiswert
zukomme,
sei
eine
solche
Bedrohung
nicht
erkennbar.
Weiter
sei

betreffend
die
geforderte
Offenlegung
interner
Richtwerte
bezüglich
der
Zeitangaben
festzuhalten,
dass
sie
angesichts
der
Menge
an
Fällen
nicht
umhin komme,
sich
an
gewissen
internen
Richtlinien
zu
orientieren.
Dennoch
werde
sie
der
individuellen
Einzelfallbeurteilung
gerecht
und

stelle
die
Gleichbehandlung
sicher.
Würden
interne
Richtwerte
offengelegt,
so
wäre
eine
unbefangene
und
zuverlässige
Beurteilung
nicht
mehr
gewährleistet.
Abzuklärende
Personen
könnten
dadurch
vorgängig
versicherungsrechtliche
Überlegungen
im
Hinblick
auf
das
Leistungsgesuch
anstellen
(S.
4).
Es

resultiere
ein
anrechenbarer
Aufwand
von
weniger
als
zwei
Stunden,
weshalb
kein
Anspruch
auf
lebens praktische
Begleitung
bestehe
(S.
5).
2.2
Die
Beschwerdeführerin
machte
geltend
(Urk.
1),
die
in
der
angefochtenen
Verfügung
erwähnten
internen
Zeitwerte
sein

nicht
herausgegeben
worden.
Weder
in
Art.
42
IVG
noch
in
Art.
38
IVV
würden
Leistungsbegrenzungen
oder
Standardisierungen
der
Aufwände
vorgesehen.
Selbst
im
KSH
sein
keine
Leistungsbegrenzung
oder
Richtwerte
erwähnt.
Es
sei
eine
Einzelfallbetrachtung
notwendig.

Weiter
habe
das
Bundesgericht
Richtwerte
in
den
Lebensbereichen
Ernährung
und
Wohnungsreinigung
als
nicht
haltbar
bezeichnet.
Somit
würden
die
angewandten
Zeitwerte
gerichtlich
nicht
gestützt
und
falls
sie
überhaupt
zulässig
seien,
sei
eine
Anpassung
dieser
Richtwerte

nötig.
Auch
wenn
es
sich
angeblich
um
interne
Richtwerte
handle,
müssten
sie
von
der
Beschwerdegegnerin
offengelegt
werden,
ansonsten
nicht
nachvollzogen
werden
könne,
ob
es
sich
um
einen
effektiven
Richtwert
handle
oder
ob
die
Beschwerdegegnerin

einen
gewissen
Spielraum
genutzt
habe
(S.
2).
Aus
näher
dargelegten
Gründen
sei
ein
höherer
Bedarf
anzurechnen
(S.
3
ff.).
Es
sei
nicht
nachvollziehbar,
wie
sich
die
angewandten
Minutenwerte
zusammensetzten
(S.
6).
Der
Unterstützungs bedarf
betrage

über
11
Stunden
pro
Woche,
weshalb
sie
Anspruch
auf
eine
Hilflosenent schädigung
für
lebenspraktische
Begleitung
habe
(S.
7).
2.3
Streitig
und
zu
prüfen
ist
der
Anspruch
der
Beschwerdeführerin
auf
eine
Entschä digung
für
leichte
Hilflosigkeit
im

Sinne
von
lebenspraktische r
Begleitung.

3.

E. 1.6

).

In
ihrer
Beschwerdeantwort
ging
die
Beschwerdegegnerin
auf
die
weiteren
Aspekte
des
Sortierens
der
Post,
der
Anrufe
und
der
Begleitung
zu
Arztterminen
ein,
hielt
aber
dafür,
dass
die

Anrechnung

von

E. 3

Satz

2

IVG).

Praxisgemäss

sind

die

folgenden

sechs

alltäglichen

Lebensver richtungen

massgebend

(BGE

148

V

28

E.

2.5.1,

133

V

450

E.

7.2,

121

V

88

E.

3a,

je

mit

Hinweisen;

Urteil

des
Bundesgerichts
9C_343/2025

vom

E. 3.1

Der

Verfügung

vom

15.

Mai

2017,

mit

der

der

Beschwerdeführerin

bei

einem

Invaliditätsgrad

von

100

%

rückwirkend

ab

1.

August

2013

eine

ganze

Rente

zu gesprochen

wurde

(Urk.

11/207;

Urk.

11/213)
und
der
diese
bestätigende n
Mit teilung

vom
2 8.
August
2019

(Urk.
11/230)

lagen
im
Wesentlichen
die
folgenden
medizinischen
Berichte
zugrunde.

E. 3.2

Prof.

Dr.

phil.

A.____ ,

Neuropsychologin

M.

B.____

und

Dr.

med.

C.____ ,

Facharzt

für

Neurologie,
kamen
in
ihrem
am
29.
Juli
2016
erstatteten
neuropsychologischen
Gutachten
(Urk.
11/190)
zum
Schluss,
dass
die
Beschwerdeführerin
vor
allem
bei
Aufgaben
mit
hohen
Anforderungen
an
die
Sprachverarbeitung
Schwierigkeiten
habe.
Die
sprachlichen
Schwierigkeiten
zeigten

sich
auch
in
der
Spontansprache,
wobei
vor
allem
der
sprachliche
Ausdruck
betroffen
sei,
nicht
aber
das
Sprachverständnis.
Weiter
zeigten
sich
leichtgradige
attentionale
Aufälligkeiten.
Bei
einem
durchschnittlichen
allgemeinen
kognitiven
Leistungsniveau
mit
einem
IQ-Wert
von
91

Punkten
liege
keine
Intelligenzminderung
vor.
Die
Defizite
seien
im
Rahmen
einer
Entwicklungsstörung
des
Sprechens
und
der
Sprache
bei
Status
nach
Frühgeburt
zu
interpretieren
(S.
6
unten
f.).
Es
seien
leichtgradige
attentionale
Defizite
festzustellen.
Die

Zurückhaltung
und
ängstlich-misstrauische
Grundhaltung
in
der
zwischenmenschlichen
Interaktion
sein
in
der
Untersuchung
sehr
deutlich
ersichtlich
geworden.
Für
die
weitere
berufliche
Tätigkeit
sein
ein
strukturierter
Rahmen
und
eine
gewisse
Anleitung
und
Führung
der
Beschwerdeführerin
sehr

empfohlen.
Zudem
sollte
die
entsprechende
Tätigkeit
keine
hohen
Anforderungen
an
die
sprachliche
Verarbeitung
stellen
sowie
von
moderater
Komplexität
sein
(S.
7
unten
f.).

E. 3.3

Dr.
med.
D.____ ,
Fachärztin
für
Psychiatrie
und
Psychotherapie,
erklärte
in

ihrem
psychiatrischen
Gutachten
vom
22.
November
2016
(Urk.
11/193),
das
psychiatrische
Krankheitsbild
sei
auf
die
Diagnose
ängstlich-vermeidende
selbstunsichere
Persönlichkeitsstörung
zurückzuführen.
Die
Aggressionsausbrüche
beziehungsweise
die
Impulskontrollstörung
seien
die
Folge
des
ängstlich-unsicheren
Verhaltens,
insbesondere
in
Bezug

auf
die
Wortproduktion
und
die
mangelnde
sprachliche
Ausdrucksfähigkeit.
Die
Beschwerdeführerin
habe
eine
übergrosse
Empfindsamkeit
gegenüber
der
Ablehnung
in
sozialen
Kontakten.
Eine
wohlwollende
und
sicherheitsvermittelnde
Atmosphäre
sei
Voraussetzung,
um
der
ängstlich
misstrauischen
Grundhaltung
und
Zurückhaltung

der
Beschwerdeführerin
entgegenzuwirken.
Bezüglich
einer
Anpassungs störung
mit
depressiver
Reaktion
sei
keine
Symptomatik
vorhanden.
Ebenso
lasse
sich
eine
depressive
Episode
im
Rahmen
einer
komplexen
posttrauma tischen
Belastungsstörung
(PTBS)
nicht
bestätigen
(S.
14).
Aufgrund
der
gesamten
psychischen

Konstellation
und
Lebenssituation
sei
die
Beschwerde führerin
in
ihrer
Belastbarkeit,
ihrem
Durchhaltevermögen
und
in
ihrer
zwischenmenschlichen
Kommunikationsfähigkeit
deutlich
eingeschränkt
(S.
15).
In
einer
adaptierten
Tätigkeit
würden
sich
die
psychosozialen
Defizite
und
Kommunikationsstörungen
ebenso
zeigen
wie

im
erlernten
Beruf.
In
letzterem
sei
die
Beschwerdeführerin
aus
gutachterlicher
Sicht
unter
bestimmten
Voraussetzungen
integrierbar,
wobei
ein
wohlwollendes
und
sicherheitsgebendes
Umfeld
zentral
sei
für
die
Entfaltung
des
Leistungspotentials
(S.
16).
Ein
individuell
angepasster
Einstieg

in
das
Berufsleben
sei
theoretisch,
sehr
atypisch
und
in
der
Umsetzung
schwer
vorstellbar.
Andererseits
sei
aufgrund
des
jungen
Alters
der
Beschwerdeführerin
jede
Bemühung
unabhängig
von
der
zeitlichen
Dimension
lobenswert.
Dann
wäre
auch
zu
erwarten,

dass
die
Beschwerdeführerin
in
ihrem
erlernten
Beruf
am
ersten
Arbeitsmarkt
tätig
sein
könnte
in
einem
Arbeitspensum
von
mindestens
50
bis
70
% .
Unter
Berücksichtigung
der
Notwendigkeit
der
konsequenzen
wöchentlichen
Sprachtherapie
und
der
konsequenzen
integrierten

psychiatrisch- psychotherapeutischen

ambulanten

Behandlung

sei

die

Erwerbs prognose

mittelfristig

positiv

(S.

17).

E. 3.4

Dipl.

med.

E.____ ,

Facharzt

für

Neurologie,

Facharzt

für

Psychiatrie

und

Psychotherapie,

regionaler

ärztlicher

Dienst

(RAD),

hielt

am

1 6.

Dezember

2016

(Urk.

11/194/6-7)

fest,

es
sei
auf
die
Gutachten
abzustellen.
In
geschütztem
Rahmen
sei
die
Beschwerdeführerin
mindestens
4
Stunden
täglich
arbeitsfähig
(Urk.
11/194/6). 4. 4.1
Aus
dem
Abklärungsbericht
vom
15.
August
2024
über
die
Erhebung
vom
14.
August
2024
(Urk.

11/238)

geht

hervor,

dass

die

Beschwerdeführerin

mit

ihrer

Zwillingsschwester

zusammen lebt.

Die

ältere

Halbschwester

wohnt

etwa

500

Meter

entfernt.

Die

Diagnose

laute

wie

folgt:

ängstlich-vermeidende,

unsichere

Persönlichkeitsstörung,

Entwicklungsstörung

der

Sprache

und

des

Sprechens

und

PTBS

(S.

1). 4.1.1

Die

anwesende

Schwester

habe

mitgeteilt,

dass

die

Beschwerdeführerin

aus

dem

Nichts

komplett

ausrasten

und

einen

Wutausbruch

haben

könne.

Sie

schreie

dann,

beschimpfe

die

Schwestern

und

werfe

Dinge

umher.

Dann

erleide

sie

einen

Zusammenbruch

und

weine

nur

noch.

Man

müsse

sie

dann

trösten,

was

die

Schwester

übernehme.

Wenn

niemand

komme

und

sie

tröste,

würde

die

Beschwerdeführerin

auch

tagelang

im

Zimmer

bleiben.

Ihr

grösstes

Problem

aber

sei

der

Kontakt
zu
Dritten.
Sie
habe
nur
wenige
Freunde,
die
sie
einige
Male
im
Jahr
sehe.
Sie
habe
ein
Pfergepferd,
das
sie
gemeinsam
mit
der
Schwester
betreue
und
auch
ausreite.
Ansonsten
vermeide
sie
die
Kontaktaufnahme

und
nehme
das
Telefon
nicht
ab,
wenn
sie
nicht
wisse ,
wer
anrufe
oder
was
das
Gegenüber
wolle
(S.
2).
4.1.2
Sie
stehe
zu
unterschiedlichen
Zeiten
auf,
das
Ziel
sei
acht
Uhr,
es
werde
aber

manchmal
auch
zehn
Uhr.
Die
ebenfalls
berentete
Zwillingsschwester
habe
einen
ähnlichen
Rhythmus
und
man
frühstücke
gemeinsam.
Die
Körperpflege
mache
sie
regelmässig,
immer
dann,
wenn
sie
sich
nicht
mehr
sauber
fühle.
Meistens
dusche
sie
jeden

Tag,
eher
zu
oft.
Jeden
Montag
und
Mittwoch
habe
sie
Ergo therapie,
da
sei
es
wichtig,
dass
sie
rechtzeitig
aufstehe
am
Morgen.
Die
ältere
Schwester
oder
die
Zwillingschwester
weck t e n
sie.
Ihren
Wecker
höre
sie
nicht

oder
schalte
ihn
aus.
Wenn
sie
keine
Termine
habe
am
Morgen ,
übe
sie
ungefähr
eine
halbe
bis
eine
Stunde
lang
das
Gitarrenspiel.
Am
Mittwochnachmittag
habe
sie
jeweils
Gitarrenunterricht.
Zum
Pflegepferd
gehe
sie
ungefähr
viermal

pro
Woche.
Sie
pflege
das
Pferd
und
reite
aus.
Zwei
Kaninchen
habe
sie
auch.
Mittags
werde
eher
unregelmässig
gekocht,
man
esse
oft
Brot.
Die
ältere
Schwester
teilte
mit,
dass
oft
eine
Erinnerung
an
eine

gute
und
regelmässige
Ernährung
nötig
sei.
Die
Mahlzeiten
würden
die
Zwillinge
wann
immer
möglich
gemeinsam
ein nehmen .
Die
Beschwerdeführerin
versuche
immerhin
einmal
am
Tag
etwas
zu
kochen.
Abends
schaue
sie
fern,
auch
ins
Kino
gehe

sie
hin
und
wieder.
Per
Whatsapp
sei
sie
ständig
mit
der
älteren
Schwester
in
Kontakt
(S.
3).
4.1.3
In
den
Bereichen
An-
und
Auskleiden,
Aufstehen/Absitzen/Abliegen,
Verrichten
der
Notdurft
und
Essen
sei
die
Beschwerdeführerin
selbständig.

Bezüglich
Körper pflege
machte
die
Beschwerdeführerin
geltend,
dass
ihre
Schwester
ihr
die
Haare
wasche
und
sie
dabei
am
Boden
bei
der
Badewanne
knie.
Sie
könne
den
Kopf
nicht
nach
hinten
beugen,
ohne
dabei
Schwindel
zu

bekommen.

Ansonsten

sei

sie

in

der

Körperpflege

selbständig.

Dazu

hielt

die

Abklärungsperson

fest,

es

sei

nicht

nachvollziehbar,

warum

die

Beschwerdeführerin

die

Haare

nicht

waschen

könne.

Sie

könnte

eine

andere

Methode

wählen

und

sich

beim

Haarewaschen

in

der

Dusche

auf

einen

Hocker

setzen

oder

den

Kopf

nach

vorne

statt

nach

hinten

beugen.

Es

liege

keine

Diagnose

vor,

die

den

Schwindel

verursache,

und

die

Beschwerdeführerin

nehme

keine

Medikamente

ein,

die

dies
bewirken
könnten.
Der
Bereich
könne
nicht
ange rechnet
werden,
das
Thema
könne
aber
in
der
lebenspraktischen
Begleitung
berück sichtigt
werden.
4.1.4
Im
Bereich
Fortbewegung
und
Pflege
gesellschaftlicher
Kontakte
sei
die
Beschwer deführerin
funktional
nicht
eingeschränkt.
Die

Dritthilfe,
die
sie
benötige,
werde
im
Bereich
der
lebenspraktischen
Begleitung
beschrieben.

Die
Bereiche
seien
nicht
kumulierbar

(S.
4).

4.1.5

Im
Bereich
Hilfeleistungen,
die
das
selbständige
Wohnen
ermöglichen,
arbeiten
der
Ergotherapeut
an
den
Themen
Tagesstruktur

und
Haushaltorganisation.
Wenn
etwas
zu
organisieren
oder
zu
planen
sei,
sei
die
ältere
Schwester
immer
invol viert.
Wenn
vieles
anstehe,
beispielsweise
viele
Termine
hintereinander,
sei
eine
enge
Begleitung
notwendig.
Es
müsse
dann
viel
zugeredet
und

erklärt
werden.
Die
Schwester
rufe
die
Beschwerdeführerin
jeden
Morgen
an,
wenn
sie
sich
nicht
innert
nützlicher
Frist
melde.
Manchmal
werde
sie
auch
durch
die
Zwillings schwester
geweckt.
Es
komme
nur
sehr
selten
vor,
dass
sie

ohne
Hilfe
von
ausser
am
Morgen
aus
dem
Bett
komme.
Die
Mahlzeiten
nehme
sie
regelmässig
und
zu
normalen
Zeiten
ein,
hin
und
wieder
sei
eine
Erinnerung
notwendig.
Die
Nacht ruhe
halte
sie
ein
(S.
5).

Zu
diesem
Bereich
hielt
die
Abklärungsperson
fest,
dass
die
Beschwerdeführerin
auf
Alltagsbegleitung
durch
ihre
Schwestern
angewiesen
sei.
Sie
erhalte
auch
Hilfe
bei
der
Tagesstrukturierung
durch
die
Ergotherapie.
Die
Beschwerdeführerin
müsse
täglich
geweckt
werden.
Sie

habe
immer
wieder
Wutausbrüche,
die
nicht
altersüblich
sein,
und
müsse
danach
auch
getröstet
werden.
Es
könnten
30
Minuten
pro
Woche
angerechnet
werden
(S.
5).
4.1. 6
Im
Bereich
Administration
und
Fragen
zur
Gesundheit
könne
die

Beschwerdeführerin

ihre

monatlichen

Rechnungen

per

E-Banking

selbst

einzahlen.

Sie

benötigte

Hilfe

beim

Sortieren

und

Einordnen

der

Unterlagen

und

beim

Bearbeiten

der

Post,

die

nicht

lediglich

eine

Rechnung

beinhalte.

Andere

Briefe

reisse

sie

zwar

auf,

bearbeite
sie
aber
nicht
allein.
Mit
Schreiben
von
Versicherungen
und
Behörden
sei
sie
überfordert.
Sie
nehme
Einschreiben
nur
entgegen,
wenn
die
Zwillingsschwester
auch
anwesend
sei.
Die
ältere
Schwester
müsse
ansonsten
die
Beschwerdeführerin
zur
Post

begleiten
um
den
Brief
abzuholen.
Telefonate
mit
fremden
Personen
oder
mit
Personen ,
die
Fragen
stellen
könnten ,
führe
sie
nur
in
Anwesenheit
der
Schwester.
Bei
Arztterminen
sei
sie
nie
allein.
Ausser
zur
Psychotherapie
gehe
die

Zwillingsschwester

immer

mit

(S.

5).

Im

Bereich

Administration

und

Fragen

zur

Gesundheit

hielt

die

Abklärungsperson

fest,

die

Begleitung

sei

in

diesem

Bereich

erheblich,

dauerhaft

und

regelmässig.

Es

könnten

E. 8

August

2025

E.

2.3.1

mit

Hinweisen): - Ankleiden,
Auskleiden; - Aufstehen,
Absitzen,
Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung
der
Notdurft; - Fortbewegung
(im
oder
ausser
H aus),
Kontaktaufnahme.

E. 9

ATSG)
oder
des
Pflege bedarfs
folgenden
Anforderungen
zu
genügen:
Als
Berichterstatterin
oder
Berichterstatter
wirkt
eine
qualifizierte
Person,
welche
Kenntnis
der
örtlichen
und
räumlichen

Verhältnisse
sowie
der
aus
den
seitens
der
Mediziner
gestellten
Diagnosen
sich
ergebenden
Beeinträchtigungen
und
Hilfsbedürftigkeiten
hat.
Bei
Unklarheiten
über
physische
oder
psychische
Störungen
und/oder
deren
Auswirkungen
auf
alltägliche
Lebensverrichtungen
sind
Rückfragen
an
die
medizinischen

Fachpersonen
nicht
nur
zulässig,
sondern
notwendig.
Weiter
sind
die
Angaben
der
Hilfe
leistenden
Personen
zu
berücksichtigen,
wobei
divergierende
Meinungen
der
Beteiligten
im
Bericht
aufzuzeigen
sind.
Der
Berichtstext
schliesslich
muss
plausibel,
begründet
und
detailliert
bezüglich

der
einzelnen
alltäglichen
Lebensverrichtungen
sowie
der
tatbestandsmässigen
Erfordernisse
der
dauernden
Pflege
und
der
persönlichen
Überwachung
und
der
lebenspraktischen
Begleitung
sein.
Schliesslich
hat
er
in
Übereinstimmung
mit
den
an
Ort
und
Stelle
erhobenen
Angaben
zu

stehen.

Das

Gericht

greift,

sofern

der

Bericht

eine

zuverlässige

Entscheidungsgrundlage

im

eben

umschriebenen

Sinne

darstellt,

in

das

Erkennen

der

die

Abklärung

tätigenden

Person

nur

ein,

wenn

klar

feststellbare

Fehler einschätzungen

vorliegen.

Das

gebietet

insbesondere

der

Umstand,
dass
die
fachlich
kompetente
Abklärungsperson
näher
am
konkreten
Sachverhalt
ist
als
das
im
Beschwerdefall
zuständige
Gericht
(BGE
140
V
543
E.
3.2.1,
133
V
450
E.
11.1.1,
130
V
61
E.
6.2;
Urteil

des
Bundesgerichts
8C_332/2024

vom

E. 13

Juni

2024

E.

4.1

mit

Hinweisen).

Diese

Grundsätze

gelten

entsprechend

auch

für

die

Abklärung

der

Hilflosigkeit

unter

dem

Gesichtspunkt

der

lebenspraktischen

Begleitung

(BG E

133

V

450

E.

11.1.1;

vgl.

Urteil
des
Bundesgerichts
8C_464/2015
vom
E. 14
September
2015
E.
4)
sowie
unter
dem
Aspekt
des
Intensivpflegezuschlags
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_573/2018
vom
8.
Januar
2019
E.
E. 15
Minuten
angemessen
Rechnung
getragen;
eine
klare
Fehleinschätzung

liegt
nicht
vor
und
es
kann
nicht
von
einer
drohenden
Verwahrlosung
oder
einem
drohenden
Heimeintritt
gesprochen
werden ,
wenn
die
Hilfestellung
nicht
geleistet
würde .

5.5

Im
Bereich
Begleitung
bei
ausserhäuslichen
Verrichtungen
und
Kontakten
ist
die

lebenspraktische
Begleitung
notwendig,
damit
die
versicherte
Person
in
der
Lage
ist,
das
Haus
für
bestimmte
notwendige
Verrichtungen
und
Kontakte
(Einkaufen,
Freizeitaktivitäten,
Kontakte
mit
Amtsstellen
oder
Medizinalpersonen,
Coiffeur besuche
etc .)
zu
verlassen .
Die
Schadenminderungspflicht
umfasst
nebst

der
Hilfe
durch
Familienangehörige,
die
Einkäufe
selbst
online
zu
tätigen
und
nach
Hause
liefern
zu
lassen
(Rz.
2104
KSH).
In
diesem
Bereich
wurde
kein
Betreuungsaufwand
angerechnet
(E.
4.1.10) .
Dem
ist
zu
folgen:
Arztbesuche
erfolgen

alle
zwei
bis
drei
Wochen
beziehungsweise
bei
Bedarf,
ins
Ernährungszentrum
geht
die
Beschwerdeführerin
einmal
im
Monat.
In
die
zwei
Mal
wöchentlich
stattfindende
Ergotherapie ,
zu
ihrem
Pflege pferd
und
in
die
Gitarrenstunde
fährt
die
Beschwerdeführerin
mit

dem
Auto
alleine
(E.
4.1.10).
Dass
sie
zur
Psychotherapie
und
zu
den
Arztbesuchen
zwar
selbst,
aber
in
Begleitung
der
Schwester
fährt,
kann
im
Rahmen
der
Schadenmin derungspflicht
der
Familienangehörigen
nicht
zusätzlich
abgegolten
werden.
Die
Beschwerdeführerin

ist
fähig,
Freizeitaktivitäten
(Gitarrenstunde,
Pflegepferd,
Kinobe suche)
selbständig
wahrzunehmen,
tätigt
persönliche
Einkäufe
online
und
Haushalteinkäufe
zusammen
mit
der
Zwillingsschwester
(vorstehend
E.
4.1.10) .
Es
ist
diesbezüglich
kein
Betreuungsbedarf
ersichtlich
und
es
nicht
von
einer
Gefahr
der

dauernden
Isolation
von
sozialen
Kontakten
mit
sich
daraus
ergebender
Verschlechterung
ihres
Gesundheitszustandes
auszugehen
(Rz.
2105
KSH).
5.6
Sofort
der
Abklärungsbericht
–
wie
vorliegend
–
eine
zuverlässige
Entscheidungsgrundlage
im
umschriebenen
Sinne
(E.
1.4)
darstellt,
greift

das
Gericht
in
das
Ermessen
der
die
Abklärung
tätigenden
Person
nur
ein,
wenn
klar
feststellbare
Fehleinschätzungen
vorliegen.
Das
gebietet
insbesondere
der
Umstand,
dass
die
fachlich
kompetente
Abklärungsperson
näher
am
konkreten
Sachverhalt
ist
als
das

im
Beschwerdefall
zuständige
Gericht
(BGE
130
V
61
E.
6.2
und
128
V
93
E.
4).
Diese
Grundsätze
gelten
entsprechend
auch
für
die
Abklärung
der
Hilfslosigkeit
unter
dem
Gesichtspunkt
der
lebenspraktischen
Begleitung
(BGE
133

V
450
E.
11.1.1;
vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_464/2015
vom
14.
September
2015
E.
4).
Vorliegend
ist
keine
klar
feststellbare
Fehleinschätzung
ersichtlich.
Lebenspraktische
Begleitung
ist ,
wie
erwähnt,
nur
dann
erforderlich,
wenn
eine
Person
unter

Berücksichtigung
der
Mitwirkungs-
und
Schadenmin derungspflicht
nicht
fähig
ist,
ihre
Grundversorgung
sicherzustellen
(E.
5.1).
A nge sights
der
im
Abklärungsbericht
wiedergegebenen
Fähigkeiten
der
Beschwer deführerin
ist
mit
überwiegender
Wahrscheinlichkeit
nicht
von
einer
drohenden
Verwahrlosung
auszugehen ;
die
Beschwerdeführerin
ist

vielmehr
fähig,
ihre
Grundversorgung
sicherzustellen.
Es
kann
deshalb
offengelassen
werden,
inwiefern
sich
die
Beschwerdegegnerin
auf
interne
Richtwerte
abgestützt
hat.
Das
Bundesgericht
hat
zudem
unlängst
darauf
hingewiesen,
dass
Minutenwerte
wie
diejenigen
des
standardisierten
Abklärungsinstruments
FAKT2

im
Bereich
der
lebenspraktischen
Begleitung
nicht
anzuwenden
sind,
da
für
die
hier
massgebliche
Fragestellung,
nämlich
ob
die
versicherte
Person
ohne
die
entsprechende
Hilfestellung
verwahrlosen
würde
oder
in
ein
Heim
eingewiesen
werden
müsste,
ein
deutlich

strengerer
Massstab
für
die
Festlegung
der
erforderlichen
Hilfeleistungen
gilt.
Gemessen
daran
fallen
die
in
FAKT2
(und
in
der
SAKE)
enthaltenen
Minutenwerte
regelmässig
höher
aus
und
können
daher
nicht
direkt
in
die
Bedarfsrechnung
einfließen
(Urteil

des
Bundesgerichts
8C_667/2024
vom
25.
September
2025
E.
4.2).
Daraus
folgt
jedoch
auch,
dass
die
Beschwerdegegnerin
gehalten
ist,
sich
bei
der
Abklärung
des
Bedarfs
bei
lebenspraktischer
Begleitung
nicht
einzig
von
Richtwerten
leiten
zu
lassen,

sondern

–

wie

vorliegend

–

eine

einzelfallgerechte

Gesamtbeurteilung

vorzunehmen.

Der

angefochtene

Entscheid

ist

rechters.

Dies

führt

zur

Abweisung

der

Beschwerde.

6.

Da

es

um

die

Bewilligung

oder

Verweigerung

von

Versicherungsleistungen

geht,

ist

das

Verfahren

kostenpflichtig.

Die

Gerichtskosten

sind

nach

dem

Verfahrens aufwand

und

unabhängig

vom

Streitwert

festzulegen

(Art.

69

Abs.

1 bis

IVG)

und

auf

Fr.

7 00.--

anzusetzen.

Entsprechend

dem

Ausgang

des

Verfahrens

sind

sie

der

unterliegenden

Beschwerde führ erin

aufzuerlegen ,

zufolge

Gewährung
der
unentgeltlichen
Prozessführung
jedoch
einstweilen
auf
die
Gerichtskasse
zu
nehmen.
Die
Beschwerdeführerin
ist
zur
Nachzahlung
verpflichtet,
sobald
sie
dazu
in
der
Lage
ist
(§
E. 16
Abs.
4
GSVGer
hingewiesen. 3 .
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Pro

Infirmis
Zürich - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle - Bundesamt
für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der
Rechtskraft) 4 .
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in

Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli

bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom

E. 18
Dezember

bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).

Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.

Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,

deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin PhilippLienhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.